Amtsblatt
für den Landkreis Kelheim

Nr. 34 vom 12.12.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Landratsamt

- Nachruf Gertraud Schretzlmeier, Kreisrätin a. D. **358**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025 betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) **359**

Sonstige

- Aufgebote von verloren gegangenen Sparurkunden **360**
- 4.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (BGS-WAS) **361**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Frau Gertraud Schretzlmeier

Kreisrätin a. D.

Frau Gertraud Schretzlmeier war vom 1. Mai 2002 bis zum 30. April 2020 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim. Die Verstorbene hat sich durch ihr jahrelanges kommunalpolitisches Wirken für die Belange des Landkreises Kelheim und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht. Frau Gertraud Schretzlmeier erhielt für ihr kommunalpolitisches Engagement im Jahr 2008 die kommunale Dankurkunde, im Jahr 2020 die Verdienstmedaille in Silber des Landkreises Kelheim und das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt sowie im Jahr 2023 die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze.
Der Landkreis Kelheim wird Frau Gertraud Schretzlmeier ein ehrendes Andenken bewahren. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, im Dezember 2025

Martin Neumeyer
Landrat

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025 betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Mit den Bauausschussbeschlüssen Nr. 192, Nr. 193, Nr. 194, Nr. 195 und Nr. 196 vom 03.11.2025 wurden die Straßen

- Bruchweg
- Am Steinfeld
- Auf der Röthe
- Geschwister-Hallermeier-Straße
- Weinstraße (westlicher Teil)

im Bebauungsplangebiet Nr. 33 “Herrnsaal“, im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 und im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 05 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügungen sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 03.12.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr.3420673027
lt. auf WEG Kalcherstr.21, 21 a, Landshut
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:
Eller Walter, Vertreter der WEG

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 13.03.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.12.2025

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3417462614
lt. auf Gertrud Lederer
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:
Gertrud Lederer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 13.03.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.12.2025

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

4.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (BGS-WAS) vom 14.11.2012, zuletzt geändert am 07.12.2023, wird wie folgt geändert:

<u>§9a Grundgebühr erhält folgende Fassung:</u>

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

		brutto inklusiv 7% Umsatzsteuer	netto
bis	4 m³/h	42,80 €/Jahr	40 €/Jahr
bis	10 m³/h	109,14 €/Jahr	102 €/Jahr
bis	16 m³/h	174,41 €/Jahr	163 €/Jahr
bis	25 m³/h	273,92 €/Jahr	256 €/Jahr
über	25 m³/h	437,63 €/Jahr	409 €/Jahr

(3) Wird ein beweglicher Wasserzähler (Standrohr) verwendet, beträgt die Leihgebühr 10,70 € brutto inkl. 7% Umsatzsteuer (netto ohne Umsatzsteuer 10,00 €) pro angefangene Woche.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,85 € brutto inkl. 7% Umsatzsteuer (1,73 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,85 € brutto inkl. 7% Umsatzsteuer (1,73 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für den provisorischen Anschluss bei Neubauten (Bauwasser) wird anstelle der Grund -und Verbrauchsgebühr eine Pauschale für Bauwasser in folgender Höhe festgesetzt:

a) Neubauten bis 1.200 m³ umbauten Raum 103,79 € brutto inkl. 7% Umsatzsteuer (netto ohne Umsatzsteuer 97,00 €).

b) Je weitere angefangene 600 m³ umbauten Raum ein Zuschlag in Höhe von 53,50 € brutto inkl. 7% Umsatzsteuer netto ohne Umsatzsteuer 50,00 €).

Die Pauschale für die Benutzung von Bauwasser gilt von der Bereitstellung an bis zum Einbau des Wasserzählers.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Neustadt, den 26. November 2025

Andreas Meyer
Vorsitzender